

Hausordnung

Die Hausordnung ist überwiegend in der 1. Person Singular verfasst, da sie sich an unsere Schüler richtet. Wir haben darauf verzichtet, die Hausordnung für diese Studienordnung in administrative Sprache zurückzuübersetzen.

Da eine Hausordnung auch auf neue gesellschaftliche Ereignisse reagieren muss (z.B. Cybermobbing) bitten wir Sie, im Zweifelsfall die Hausordnung im digitalen Tagebuch des jeweiligen Schuljahrs zu Rate zu ziehen. Diese ist auf der Schul- und Lernplattform im Elternbereich zu finden.

1. Unterricht

Bei der Ankunft in der Schule begeben sich sofort auf den Schulhof, ohne am Eingang auf meine Freunde zu warten.

Der Unterricht beginnt um 8.20 Uhr, 10.20 Uhr, 12.50 Uhr und 14.45 Uhr. Es klingelt jeweils zwei Minuten vorher. Das gibt mir die Zeit, meine Schulsachen für die nächsten Stunden falls nötig aus meinem Schließfach zu holen.

Als Schüler des 1. bis 3. Jahres werde ich beim Klingelzeichen von meinem Lehrer auf dem Schulhof abgeholt und zur Klasse begleitet. Es ist mir erlaubt, vor Beginn des Unterrichts mein Schließfach aufzusuchen.

Als Schüler des 4. bis 6. Jahres begeben sich beim Schellen in Ruhe in die Klasse. In der Klasse bereite ich mich auf den Unterrichtsbeginn vor. Ich bin dafür verantwortlich, dass der Unterricht beim Eintreffen des Lehrers beginnen kann. Wenn die Schüler nach 5 Minuten noch auf ihre Lehrperson warten, benachrichtigt ein Schüler (Klassensprecher) der Klasse/Gruppe den zuständigen Erzieher.

2. Studium im Studiersaal

Die Studiumsstunde ist keine Freistunde oder Pause. Vielmehr sollte ich diese Stunde dazu nutzen, mich in Ruhe auf die anstehenden Fachunterrichte vorzubereiten oder Hausaufgaben für den kommenden Tag zu erledigen.

Ich beschäftige mich sinnvoll und achte darauf, dass ich meine Mitschüler nicht störe.

Ich habe die Möglichkeit, im Studiersaal verschiedene Wörterbücher auszuleihen sowie die vorhandenen Computer zu nutzen. Auch kann ich mit Erlaubnis der Aufsichtsperson die Schulmedothek besuchen.

Die folgenden Punkte dienen als Richtlinien für die Studiumsstunde, damit diese so verläuft, dass ich die Möglichkeit habe, effektiv zu arbeiten.

- Ich bin höflich und respektvoll im Umgang mit dem gesamten Personal sowie mit meinen Mitschülern.
- Ich betrete den Studiersaal pünktlich und begeben mich umgehend an meinen Platz.

- Um unnötige Störungen zu vermeiden, bin ich gebeten, die Toilette nicht während der Stunde zu besuchen.
- Ich halte mich an die Sitzordnung und verlasse meinen Platz nicht ohne Grund.
- Ich habe alle notwendigen Arbeitsmaterialien bei mir.
- Ich verzehre keine Speisen und Getränke gleich welcher Art.
- Der Umgang mit elektronischen Mitteln im Studiersaal ist mir in Absprache mit der Aufsichtsperson erlaubt, jedoch ausschließlich für schulische Zwecke. Bei Missachtung wird das jeweilige Gerät von der Aufsichtsperson aufbewahrt.
- Wenn ich die Hilfe eines Mitschülers benötige, kann ich – nach Absprache mit der Aufsichtsperson – mit einem Mitschüler zusammenarbeiten, wenn die Größe der Gesamtgruppe dies erlaubt und wenn die Zusammenarbeit im Flüsterton stattfindet.
- Vor dem Verlassen des Studiersaals vergewissere ich mich, dass ich meinen Platz sauber und ordentlich hinterlasse.
- Ich trage eine Mitverantwortung für die gesamte Ordnung im Studiersaal. Deshalb werde ich im Wechsel mit meinen Mitschülern darum gebeten, diese Aufgabe zu übernehmen.
- Ich achte auf einen sorgsamen Umgang mit dem gesamten Inventar (Stühle, Tische, Türen,...)

Wenn jeder seine Verantwortung übernimmt und sich an die Umgangsformen hält, kann die Studiumsstunde zum schulischen Erfolg aller beitragen.

3. Aufenthalt in der Schulmediothek

Die Schulmediothek ist ein Ort der Information, der Arbeit und der Kommunikation. Um dies zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an Rücksichtnahme erforderlich. Daher gelten folgende Benutzungsregeln:

1. Arbeiten in der Schulmediothek

Zugang zur Mediothek

- Der Zugang zur Mediothek ist ausschließlich den Schüler/innen und dem Schulpersonal der Schule vorbehalten.
- Die Mediothek kann nur innerhalb der von der Mediothekkommission festgelegten und am Mediothekseingang ausgehängten Öffnungszeiten genutzt werden.
- Die Klassenräume sind für Schüler/innen nur mit Erlaubnis der Mediothekaufsicht zugänglich.

Verhalten in der Mediothek

- Jeder hat sich in der Mediothek so zu verhalten, dass Mitbenutzer/innen nicht gestört werden Gespräche erfolgen ausschließlich im Flüsterton.
- Mäntel, Jacken und Taschen sind in den Garderobeschränken beim Mediothekseingang abzulegen.
- In der Mediothek sind Rauchen, Essen und das Mitbringen von Getränken nicht gestattet. Das Kauen von Kaugummi ist streng untersagt.

- Den Anweisungen der Mediotheksaufsicht ist Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung dieser Anweisungen kann den zeitweiligen Ausschluss des/der Nutzer/in aus der Mediothek zur Folge haben; über die Dauer des Ausschlusses befindet der/die Mediotheksleiter/in im Einvernehmen mit der Schuldirektion.

Nutzung der Medien in der Mediothek

- Die Medien, die vom Nutzer aus den Regalen entnommen werden, müssen auf dem Bücherwagen neben der Ausleihtheke abgelegt werden; keinesfalls dürfen sie wieder zurückgestellt werden. Die Medien, die an der Ausleihtheke ausgeliehen wurden, müssen auch wieder dort zurückgegeben werden.

Nutzung der Geräte, der PC-Arbeitsplätze und des Internets

- PC und Internet dürfen nur zu schulbezogenen Zwecken benutzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Mediotheksaufsicht. Wer das Internet zu unerlaubten Zwecken einsetzt, wird von der PC-Nutzung ausgeschlossen.
- Die Beschäftigung an den PC-Arbeitsplätzen darf die Ruhe in der Mediothek nicht stören. Für die Nutzung von Audiomedien sind Kopfhörer - gegen Abgabe des Schülerschweises/Benutzerschweises - an der Theke auszuleihen.
- Alle Ausdrucke können nur über den Arbeitsplatz der Mediotheksleitung gemacht werden. Auch das Kopieren kann nur durch die Mediotheksleitung gemacht werden. Kopien und Ausdrucke müssen sofort bezahlt werden.

2. Die Ausleihe von Medien

Die Schulmediothek ist Teil des Verbundes MEDIENKATALOG.BE, des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken (ÖB), Pädagogischen Mediotheken (PM) und Schulmediotheken (SM) der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dies ermöglicht den Schüler/innen und den Lehrer/innen die Ausleihe von Medien aus allen angeschlossenen Bibliotheken und Mediotheken:

Voraussetzung für die Ausleihe ist in allen Fällen der Besitz eines gültigen Benutzerschweises, der für die Schüler/innen, Lehrer/innen und das Personal der Schule in der Schulmediothek ausgestellt wird.

Ausleihbedingungen in der Schulmediothek:

- Die Vor-Ort-Ausleihe ist Schüler/innen, Lehrer/innen sowie dem Erzieher- und Verwaltungspersonal der Schule vorbehalten. Sie ist nur möglich bei Vorlage eines gültigen Benutzerschweises;
- Die Bedingungen der Vor-Ort-Ausleihe sind für alle Schulmediotheken der DG gleich. Die aktuell geltenden Bedingungen sind folgende:

Ersatzschweis (bei Verlust)	für alle	5,00 €
Leihfristen	Bücher und Zeitschriften	21 (Kalender)Tage
	alle anderen Medien	7 (Kalender)Tage
Verlängerungen	1 x (um die jeweilige Ausleihdauer)	
Ausleihgebühren	keine	

Säumnisgebühren	Buch	0,05 € / Öffnungstag / Buch
	alle anderen Medien	0,25 € / Öffnungstag / Medium
max. Ausleihen pro Nutzer/in	Schüler/innen	10 Medien
	Lehrpersonen, Personal	20 Medien
Entlehbare Medien	alle Medien, die nicht zum Präsenzbestand gehören	
Mahngebühr		1,00 € pro Mahnung (zusätzlich zu den Säumnisgebühren)
Sonstige Gebühren	beschädigte Medienbox	0,50 €
	zerstörte Medienbox	1,00 €

Die Online-Bestellung:

Die Nutzer/innen der Schulmediotheken können mit ihrem Benutzerausweis von jedem PC mit Internetanschluss Medien **online** sowohl zu ihrer Schulmediothek als auch zu einer dem Verbund MEDIENKATALOG.BE angeschlossenen öffentlichen Bibliothek ihrer Wahl bestellen. Die Bestellungen von Medien aus Schulmediotheken sind kostenlos, aus öffentlichen Bibliotheken sind Bestellungen, wie auch weiterhin die Vor-Ort-Ausleihe, kostenpflichtig.

3. Haftung der Nutzer/innen

Wer Medien ausleiht, Hard- und Software der Schulmediothek nutzt, ist für deren sorgsame Behandlung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste von Medien müssen der Mediotheksaufsicht unmittelbar angezeigt werden. Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist der Nutzer ersatzpflichtig. Die Reparaturkosten oder der Neuerwerb werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Weitergabe oder der Verleih des Benutzerausweises an Dritte ist nicht gestattet. Die Mediothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen der Lizenz- und Urheberrechte durch den Nutzer.

4. An- und Abwesenheiten

1. Grundlegende Prinzipien

Falls ich abwesend bin, ist Folgendes zu beachten:

- Meine Erziehungsberechtigten müssen meine Abwesenheit vor 8.20 Uhr melden, indem sie meinem Erzieher eine Nachricht über die Schul- und Lernplattform senden oder indem sie das Sekretariat telefonisch informieren (087/59.89.00).
- Bei der Rückkehr muss ich die Abwesenheit durch eine Abwesenheitskarte oder eine schriftliche Nachricht über die Schul- und Lernplattform der Erziehungsberechtigten an meinen Erzieher belegen, insofern die Abwesenheit drei Tage oder weniger betrug. Bei Abwesenheiten ab vier Tagen muss ich ein ärztliches Attest vorlegen.
- Ein ärztliches Attest verbietet es mir, zur Schule zu kommen. Bei längerer Abwesenheit muss der Schule das ärztliche Attest spätestens am 4. Tag vorliegen. Bei späterem Einreichen

entscheidet die Schulleitung, ob sie das Schreiben akzeptiert oder nicht. Dies gilt auch für Schüler über 18 Jahren.

2. Abwesenheit bei angekündigten Klassenarbeiten und Prüfungen (wegen Krankheit oder vorhersehbarer Abwesenheit)

Wenn ich die oben beschriebene Prozedur (siehe 2.1) einhalte, ist eine flexible Handhabung nach Absprache zwischen Lehrer und Schüler möglich (entweder Klassenarbeit nachschreiben oder nicht).

Ich muss ordentlich und korrekt abgemeldet sein, ansonsten darf die Lehrperson über eine Null-Bewertung entscheiden.

Wenn ich stundenweise, ohne Abmeldung beim Erzieher, dem Unterricht fernbleibe (d.h., wenn ich Klassenarbeiten „schwänze“), ist eine flexible Handhabung nicht möglich. Die Klassenarbeit wird in diesem Fall mit „0“ bewertet.

Jede Abwesenheit bei einer Prüfung (auch für nur einen Tag) muss durch ein ärztliches Attest belegt werden. Dieses Attest ist innerhalb von 48 Stunden einzureichen. Wenn kein Attest eingereicht wird, ist der Schüler Gegenstand der Beratung des Klassenrates.

Ziel dieser Maßnahmen ist, die Quote der Abwesenheiten bei angekündigten Klassenarbeiten und Prüfungen so gering wie möglich zu halten und allen Schülern möglichst faire Bedingungen für Klassenarbeiten und Prüfungen zu gewährleisten.

3. Allgemeine Bemerkungen

Während der Schulzeit (08.20 Uhr - 12.00 Uhr und 12.50 Uhr -15.35 Uhr bzw. 16.20 Uhr) bleibe ich auf dem Schulgelände, nur mein Erzieher kann erlauben, dass ich das Schulgelände während des Unterrichts verlasse.

Wenn ich tagsüber wegen Unwohlseins die Schule verlassen möchte, brauche ich dafür das Einverständnis eines Erziehers. Die Erziehungsberechtigten werden dann in Kenntnis gesetzt.

Als Schüler des 1. bis 3. Jahres darf ich nur dann nach Hause, wenn ich in der Schule abgeholt werde.

Bei der Rückkehr muss ich die Abwesenheit durch eine schriftliche Entschuldigung bzw. durch ein ärztliches Attest belegen.

Bei unbegründeter Abwesenheit werden meine Erziehungsberechtigten umgehend informiert, ich muss mich rechtfertigen und mit Konsequenzen rechnen.

Vorhersehbare Abwesenheiten müssen meine Erziehungsberechtigten im Voraus mit dem Erzieher oder der Schulleitung absprechen.

Ich vermeide Abwesenheiten wegen (Zahn-)Arztbesuchen, Fahrschulstunden, Hochschul- und Universitätsbesuchen... während der Unterrichtszeit.

Ich darf maximal 24 halbe Tage von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Überschreite ich dieses Limit, wird die Pädagogische Inspektion des Ministeriums der DG informiert, weil dann ein Verstoß gegen die Pflicht des regelmäßigen Schulbesuchs vorliegt.

Zudem wird ein überdurchschnittliches Fehlen Einfluss auf die Klassenratsentscheidungen haben.

5. Pünktlichkeit und Verspätungen

Beim Klingelzeichen begeben sich zügig und ohne Umwege zu meiner Klasse oder meinem Aufstellplatz. Auch der Raumwechsel zwischen den Stunden findet ohne unnötigen Zeitverlust statt.

Jegliche Verspätung muss ich durch triftige Gründe rechtfertigen können, sonst erhalte ich von der jeweiligen Lehrperson oder vom Erzieher eine Bemerkung in meinem digitalen Anwesenheitsregister. Bei drei Einträgen wegen Verspätung bekomme ich eine gemeinnützige Arbeit auferlegt. Wenn meine Verspätung die Dauer einer Unterrichtsstunde übersteigt, gilt sie als Abwesenheit (s.3.2).

6. Pausen

Die Pausenzeiten erstrecken sich von 10.00 Uhr bis 10.20 Uhr, von 12.00 Uhr bis 12.50 Uhr und von 14.30 bis 14.45 Uhr.

Als Schüler des 1. bis 4. Jahres verlasse ich am Anfang der Pause sofort die Klasse und begeben mich auf den Schulhof.

Ich unterlasse aus Sicherheitsgründen jedes Verhalten, das zu einem Unfall oder körperlichen und materiellen Schäden führen kann (z.B. Lärmen, Stoßen oder Laufen im Treppenhaus oder in den Fluren, Schneebälle werfen, Raufereien...)

In der 10-Uhr-Pause und in der kleinen Nachmittagspause (14.30 bis 14.45 Uhr) bleibe ich auf dem Schulgelände. Während der Mittagspause darf ich die Schule nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlassen.

Die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden sollte ich in entspannter Atmosphäre zur Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde nutzen, sie ist keine Pause. Falls die nächste Stunde im gleichen Raum stattfindet, bleibe ich in der Klasse.

7. Drogen

Es ist mir strikt verboten, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (auch vor der Schule) zu rauchen.

Verstoße ich gegen diese Regelung, werde ich mit einer zeitaufwendigen Zusatzarbeit bestraft. Der Genuss alkoholischer Getränke und Energy-Drinks ist untersagt. Insbesondere während Schulreisen und außerschulischen Aktivitäten (Projektstage, Besinnungstage...) kann der unerlaubte Konsum zu einem vorzeitigen Abbruch der Fahrt bzw. zu einem Ausschluss vom geplanten Programm führen und/oder mit einem Schulverweis bestraft werden.

Es ist mir strengstens verboten, Drogen oder Aufputzmittel zu besitzen oder zu konsumieren. Werde ich beim Konsum ertappt, muss ich mit weitreichenden Maßnahmen rechnen. Das Verkaufen oder Kaufen

von Drogen wird sofort den gerichtspolizeilichen Behörden gemeldet. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, im Rahmen einer Polizeikontrolle das Schließfach öffnen zu lassen.

Seitenumbruch

8. Transport

Mein Fahrzeug (Fahrrad, Mofa oder Motorrad) stelle ich an einem dafür vorgesehenen Platz ab (an Gebäude 2 vor dem Lehrerzimmer oder Fahrräder neben der Mediothek). Ich versehe es mit einem Vorhängeschloss.

Auf dem Schulgelände schiebe ich mein Fahrzeug.

9. Kleidung

Ich trage dem Schulleben angepasste Kleidung. Das bedeutet, dass mein Bauch bedeckt ist, meine Unterwäsche nicht sichtbar ist und meine Röcke bzw. Hosen eine angemessene Länge haben. Ich achte darauf, nicht zu provozieren und ich akzeptiere Bemerkungen von Erziehern oder Lehrern.

Beim Tragen unangemessener Kleidung erhalte ich ein Kleidungsstück seitens der Schule, das ich tragen muss.

Das Tragen von Kopfbedeckungen ist, außer aus gesundheitlichen Gründen, unabhängig von religiösen oder philosophischen Überzeugungen, innerhalb der Schulgebäude verboten. Bei außerschulischen Aktivitäten gelten diesbezüglich die Regeln der besuchten Orte (z.B. die Hausordnung des Museums). Unabhängig von ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen nehmen die Schüler an den für sie vorgesehenen Unterrichten, Aktivitäten und Praktika teil.

10. Mahlzeiten

Zum Essen und Trinken nutze ich wenn möglich nur die Pausen. Während des Unterrichtes verzichte ich aufs Essen. Ich darf gelegentlich Wasser trinken.

11. Räume und Material

Ich bin mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit in den Bänken, Klassen und Gängen, auf Treppen, Toiletten und auf dem Schulhof. Daher entsorge ich meinen Müll in die dafür vorgesehenen Behälter und achte dabei auf die Mülltrennung.

Ich folge der Aufforderung der Personalmitglieder eine Säuberungsaktion durchzuführen, auch wenn ich nicht den Müll verursacht habe.

Regelmäßig bin ich für den Raumdienst zuständig. Den Plan dafür erstellt mein Erzieher, der mir auch die nötigen Erklärungen am Anfang des Schuljahres bezüglich des Klassendienstes und der Mülltrennung gibt.

Das gesamte Schulmaterial und alle Einrichtungsgegenstände behandle ich sorgsam. Bei mutwilliger Beschädigung muss ich der Schule Schadenersatz leisten. Dicke Filzstifte (z.B. Edding, Art Liner...) und Korrekturflüssigkeit (z.B. *Tippex*) lasse ich zu Hause. Insofern diese Schreibwaren im Unterricht benötigt werden, kann ich sie bei einem Erzieher ausleihen. Falls vorsätzlich ein Raum oder Material verunreinigt oder beschädigt wird, melde ich diese Respektlosigkeit sofort, damit die Räume sauber bleiben, das Material funktionsfähig bleibt. Die durch Respektlosigkeit verursachten Schäden kosten die Schule unnötigerweise jedes Jahr mehrere tausend Euro.

Wenn ich im Flur etwas aushängen möchte, wende ich mich an den Erzieher.

12. Benutzung digitaler Endgeräte, audio-visueller Medien, des Internets und sozialer Netzwerke

Ich respektiere die im Leitfaden „Nutzung digitaler Endgeräte an der PDS“ aufgeführten Do's und Don'ts.

Während der Unterrichtszeit schalte ich mein Handy oder ähnliche elektronische Medien aus (Flugmodus), lege sie in meine Schultasche und konzentriere mich auf den Unterricht. Dies bedeutet, dass ich keine Textnachrichten schreibe, Anrufe tätige, Filme schaue...

Ich darf mein digitales Endgerät aus der Schultasche nehmen, wenn meine Lehrkraft mich dazu auffordert und es zu schulischen Zwecken dient.

Ich darf mein digitales Endgerät während der Pausen auch zu privaten Zwecken nutzen. Dies ist auch möglich während Freistunden, insofern meine Aufsichtsperson dies erlaubt.

Das Aufladen jeglicher Endgeräte ist im gesamten Schulgelände untersagt.

Es ist strengstens verboten, ungefragt Bild-, Ton und Filmaufnahmen während des Unterrichts oder auf dem Schulhof zu machen.

Kantine und Umkleidekabinen sind Digital-Detox-Zonen. Dort ist der Gebrauch jeglicher digitaler Endgeräte strengstens verboten.

Mein Lehrer darf mir mein Handy abnehmen, falls ich das Gerät während des Unterrichts sichtbar aufbewahre. Am Ende der Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde bekomme ich mein Gerät zurück.

Ertappt mein Lehrer mich bei der Nutzung des Gerätes, kann er es abnehmen und dem Erzieher aushändigen. Erst am Ende des Tages erhalte ich es zurück.

Kommt es zur wiederholten Nutzung des Gerätes, wird ein Eintrag in die Schülerakte vorgenommen. Zudem findet ein Gespräch mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten statt, bei dem gemeinsame Konsequenzen (gemeinnützige Arbeit) festgelegt werden.

Ich respektiere das Recht auf Schutz der Privatsphäre meiner Mitschüler und des Personals der Schule. Falls ich Bilder/Videos mache oder veröffentliche, die in irgendeiner Form Mitschüler, Personalmitglieder oder Unterrichte verunglimpfen, werden mir schulinterne Sanktionen auferlegt.

Um Missbrauch zu verhindern (z.B. Cybermobbing) und die Ablenkung durch digitale Geräte einzuschränken (z.B. Spielsucht, Chatsucht), sollten meine Erziehungsberechtigten mit mir vor dem Gebrauch solcher Geräte diese Problematik besprechen.

Die unerlaubte Aufnahme und Verbreitung von Bild-, Ton- und Filmmaterial während der Schulzeit ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

Besteht der konkrete Verdacht, dass sich strafbare Inhalte auf dem digitalen Endgerät befinden, wird die Polizei eingeschaltet.

Wie Schüler außerhalb der Unterrichtszeit ihre digitalen Endgeräte nutzen, liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule. Die Schule distanziert sich von jeglichen Chats und Gruppen sowie deren Inhalte, die klassenintern erstellt werden. Für schulische Zwecke soll ausschließlich die schulinterne Lernplattform genutzt werden.

Es ist mir strikt untersagt, anhand von Schriftstücken, einer Internetseite oder eines anderen Kommunikationsmittels (Blog, Handy, soziale Netzwerke usw.):

- - die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Menschenwürde oder die Gefühle der Mitschüler zu verletzen, so z.B. extremistische oder pornographische Websites zu erstellen,
 - in irgendeiner Weise den Ruf, die Privatsphäre oder das Recht am Bild Dritter zu verletzen, unter anderem durch verleumderische oder beleidigende Äußerungen oder Bilder,
 - zu jeglicher Form von Hass, Gewalt, Rassismus aufzurufen,
 - zur Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen anzuregen,

- Informationen zu verbreiten, die den Ruf der Schule gefährden oder den guten Sitten und den Gesetzen widersprechen,
 - falsche Informationen oder Informationen, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden können, zu verbreiten,
 - auf seiner Webseite Querverweise (Links) auf andere Websites zu legen, die gesetzeswidrig sind oder Rechte Dritter verletzen.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu einer Disziplinarstrafe.

13. Sanktionen

Wenn ich die Hausordnung missachte oder meine Mitmenschen respektlos behandle, muss ich mit Sanktionen rechnen. Diese Sanktionen sollten mich daran erinnern, was von mir erwartet wird, und mir helfen, meine Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen.

Wenn ich wiederholt Sanktionen erhalte, kommt es zu Disziplinarmaßnahmen, die dazu führen können, dass ich definitiv von der Schule verwiesen werde. In diesem Falle muss ich die Schule wechseln.

Auch können die Häufigkeit und die Art meines Fehlverhaltens, nach Absprache mit der Direktion, einen Einfluss auf die Teilnahme an manchen Schulaktivitäten haben, da durch andauernde Missachtung der Hausordnung das Vertrauen zwischen Lehrer und Schüler gebrochen wird. Gerade im Rahmen von Projekten, bei denen eigenverantwortliches Handeln eine Grundvoraussetzung ist, brauchen wir ein solides Vertrauensverhältnis.

1. Arten der Sanktionen

- **Ordnungsmaßnahmen:** eine mündliche Verwarnung, eine schriftliche Strafe, eine Arbeit im Dienst der Schulgemeinschaft, ein Verhaltenseintrag in meine digitale Schülerakte (mit oder ohne Strafe), Nachsitzen...
- **Disziplinarmaßnahmen:** (Dekret vom 31. August 1998, Art. 43-45)
 - der **zeitweilige Ausschluss** durch Entscheidung des Schulleiters oder des Klassenrats
 - der **definitive Ausschluss (Schulverweis)** durch Entscheidung des Klassenrats

Bei vermehrten Einträgen wegen Fehlverhaltens oder schwerwiegender Verstöße kann die Direktion einen Klassenrat einberufen, der über angemessene Sanktionen entscheidet.

2. Disziplinarakte

Häufen sich negative Bemerkungen zu meinem Verhalten oder liegt ein schwerer Verstoß gegen die Hausordnung vor, muss eine Disziplinarakte angelegt werden (s. Dekret vom 31. August 1998, Art. 43-45).

Die Disziplinarakte ist eine Dokumentation von Fehlverhalten. Sie dient weder dem Beschleunigen von Disziplinarmaßnahmen noch der Verbesserung meiner Situation, sondern hält lediglich Fakten fest. Aufgrund dieser Fakten hat die Schule das Recht, die Prozedur eines Schulverweises zu eröffnen. Neben der Beschreibung des Fehlverhaltens müssen auch alle von der Schule unternommenen Schritte vermerkt werden: Ordnungs- u. Disziplinarmaßnahmen, Gespräche, Kommentare des Klassenrats, Kontakte mit den Erziehungsberechtigten und mit Kaleido, Briefe, Verträge ... Die Direktion, Lehrpersonen und Erzieher können Einträge in einer Disziplinarakte vornehmen, die vom Erzieher verwaltet wird.

Verfasst werden die Einträge im Schülerdossier in der Schul- und Lernplattform. Die Erzieher und die Direktion verwalten die Disziplinarakten. Am Ende des Jahres werden alle Notizen der Direktion übergeben. Die Akte verfällt am 30. Juni jeden Jahres.

14. Sportunterricht

Wenn ich ein längerfristiges Attest vorlegen kann, das mich vom Sportunterricht freistellt, brauche ich nicht während der Sportstunde bei der Gruppe anwesend zu sein. Das Attest gebe ich persönlich dem Erzieher ab. Dieser hält systematisch in der Schul- und Lernplattform fest, dass ich vom Sportunterricht befreit bin. Mein Sportlehrer erhält so die notwendige Information automatisch.

Mein Erzieher sagt mir, wo ich mich während der Sportstunde aufhalten muss. Ich versuche, diese Zeit sinnvoll zu nutzen.

Kann ich ausnahmsweise nicht am Sportunterricht teilnehmen, müssen meine Erziehungsberechtigten, den Erzieher im Vorfeld über eine Nachricht darüber informieren. Der Erzieher trägt diese Abwesenheit in die Schul- und Lernplattform ein, sodass auch der Sportlehrer informiert ist. Auch in diesem Fall klärt der Erzieher mit mir ab, wo ich mich während der Sportstunde aufhalten muss. Ich versuche, diese Zeit sinnvoll zu nutzen.

Die Sporthalle darf ich nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten. Die Sportsachen ziehe ich in den jeweiligen Umkleidekabinen an. Für dort belassene Wertsachen übernimmt die Schule keine Verantwortung. Diese gehören ins Schließfach.

Vergesse ich meine Sportsachen, nehme ich trotzdem am Sportunterricht teil.

Für eine Abwesenheit, die über die Sportstunde hinausgeht, gilt die allgemeine Schulregel.

15. Schutz der Schülerdaten

Die personenbezogenen Schülerdaten werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) behandelt.

Weitere Informationen über den Datenschutz erhältst du auf der Webseite der Pater-Damian-Sekundarschule (www.pds-eupen.be/ueber-uns/unsere-datenschutzverordnung/) sowie auf der Webseite des belgischen Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (<http://www.privacycommission.be>)

1. Weitergabe von personenbezogenen Schülerdaten an berechtigte Empfänger

Die Direktion setzt mich und meine Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis, dass sie befugt ist, personenbezogene Daten über ihre Schüler an Einrichtungen weiterzuleiten, die über eine Berechtigung zur Datenverarbeitung verfügen.

Als Berechtigung gelten unter anderem eine gesetzliche Erlaubnis, die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausführung der öffentlichen Gewalt erfolgt.

Zu diesen berechtigten Empfängern, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, gehören unter anderem das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (inkl. Jugendhilfedienst und Jugendgerichtsdienst), gerichtliche Behörden (inkl. Staatsanwaltschaft) und die Dienste der Polizei.

Die weitergeleiteten Schülerdaten sind jederzeit einsehbar. Zudem habe ich bzw. meine Erziehungsberechtigten das Recht, einzelne Daten korrigieren zu lassen.

2. Weitergabe von personenbezogenen Schülerdaten an andere Empfänger

Die Weitergabe von Daten an andere Einrichtungen, die nicht vorab genannt wurden, benötigt das ausdrückliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers.

Liegt das Einverständnis vor, werden ausschließlich Kontaktangaben der Schüler weitergeleitet. Diese Weitergabe geschieht nur, wenn ein potenzielles Interesse für mich besteht und sie für mich von Vorteil sein kann.

Die Daten könnten ggf. an folgende Empfänger übermittelt werden:

- andere Unterrichtseinrichtungen (z.B. Informationsbroschüren von Sekundarschulen, Hochschulen oder Universitäten),
- paragesellschaftliche Einrichtungen der DG (Arbeitsamt, Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen Unternehmen, IAWM),
- Kaleido und andere soziale Einrichtungen,
- interessierte Arbeitgeber oder Praktikumsanbieter,
- an Mitschüler aus schulorganisatorischen Gründen.

Ich bzw. meine Erziehungsberechtigten kann/können jederzeit mein/ihr Einverständnis zurückziehen. Die weitergeleiteten Schülerdaten sind jederzeit einsehbar. Zudem habe ich bzw. meine Erziehungsberechtigten das Recht, einzelne Daten korrigieren zu lassen.

16. Einverständniserklärung zur Abbildung und Veröffentlichung

Die Pater-Damian-Sekundarschule, vertreten durch die Direktion, respektiert meine Persönlichkeitsrechte als Schüler, insbesondere das "Recht am eigenen Bild".

Es ist möglich, dass ich bei schulischen Aktivitäten (z.B. im Unterricht, bei Ausflügen, bei Schulfestern...) fotografiert oder gefilmt werde und dieses Bildmaterial eventuell auf der Schulhomepage, in Ausstellungen/Aufführungen oder gedruckten Werken veröffentlicht wird. Hierfür wird jedoch das Einverständnis des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers benötigt. Bei Schülern, die mindestens 12 Jahre alt sind, muss neben dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ebenfalls das Einverständnis des Schülers selbst vorliegen.

Das Bildmaterial dient nur dazu, die Aktivitäten der Schule zu präsentieren. Sie werden ausschließlich zu Veranschaulichungs- und keinesfalls zu kommerziellen Zwecken genutzt. Die Abbildung geschieht ohne Namensnennung, anderenfalls wird auch hierfür das ausdrückliche Einverständnis gefragt. Der Erziehungsberechtigte und/oder der abgebildete Schüler, sofern dieser mindestens 12 Jahre alt ist, können jederzeit ihr Einverständnis zurückziehen. Die Abbildungen sind jederzeit einsehbar. Das Bildmaterial wird immer mit größter Sorgfalt behandelt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Hausordnung auch für außerschulische Aktivitäten (Reisen, Ausflüge, Besichtigungen...) gilt.